

# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 9. —

No. 482.) Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates. Vom 26sten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27ten October 1810. und 7ten September 1811. die Vorteile einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden darf.

Die bisher erwogene Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der näheren Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staates selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folgt:

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umsange des Staates eingebraucht, verbraucht und durchgeführt werden.

1. Verkehr mit dem Auslande.

2. Allgemeine Grundsätze.

a. Einföhr und Verbrauch

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstaatet.

b. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse.

Jahrgang 1818.

2

§. 3.

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten September 1818.)

## 2. Ausnahmen hiervon:

a. allgemeine wegen polizeilicher Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

b. besondere für Salz und Spieltkarten.

3. Besondere Verhältnisse des Verkehrs mit einzelnen ausländischen Staaten.

a. Welche den diesseitigen Handel erleichtern,

b. oder denselben erschweren.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande.

a. Zölle.

a. Einführung.

b. Ausfuhrzoll.

i. Verbrauchssteuer.

a. Besondere Bestimmungen für höherer Zölle abgaben.

a. Erhebungsort.

b. Siegel- und Zettelgeb.

c. Zölle.

§. 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

§. 4. Der Verkehr mit Salz und Spieltkarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

§. 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen.

Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Bekämpfung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§. 6. Bei der Einführung wird von fremden Waren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preußischen Zentner beträgt.

Die Waren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingeschafft werden, oder mit niedrigeren oder höheren Zollhägen belegt sind, weiset der Tarif (die Erhebungszölle) besonders nach.

§. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 8. Außer dem Einführzolle soll von mehreren fremden Waren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden. Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es, unbeschadet der inlandischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Waren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennt der Tarif.

§. 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maß oder Stückzahl.

§. 10. Außer den Gefällen sind, wenn Waren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluß belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelsätzen zu entrichten.

§. 11. Nach diesen Grundsätzen ist ein Tarif für die östlichen Provinzen,

nämlich: Preussen, Westfalen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.; ein Tarif für die westlichen Provinzen, nemlich: Westfalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, unter B.; eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, welche die Maastregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutz des inländischen Gewerbeleises durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen, auch die Folge der Übertretung dieser Vorschriften bestimmt, vollzogen, und gegenwärtigem Gefeze beigefügt worden.

§. 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern blos 4. Behandlung des Trans- durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einführ- und Ausführ- sto-Guths. Zoll nach dem Tarif erhoben.

§. 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter Erleichterung der Durch- der geordneten Aufsicht ungeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhan- fuhre. a. durch Glaubniß zum dels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

§. 14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner, sey es bei der Einführ oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, beladen sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderter Zoll, wo es zugelassen besunden wird, nach Pferdeladungen bestimmt und erhoben werden.

b. Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter und Naumburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

c. Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

§. 15. Wo außerdem in Folge besonderer Hertlichkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei den Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche, besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

§. 16. Der Verkehr im Innern soll frei seyn; und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

d. Zoll- und Verbrauchs- steuer-Ordnung.

b. durch Ermäßigung der Durchfuhrabgabe in besonderen Fällen.

III. Verkehr im Innern. 1. Freiheit derselben.

a. Aufhebung der Binnen-  
Abgaben vom Handel,  
insbesondere  
a. der Binnenzölle.

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Münzenzölle, welche  
hier und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage,  
wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

b. der Kommunal- und  
Privat-Maaren vom  
Handel und von der Abgaben von ausländischen Maaren,  
Konsumtion.  
c. beides mit Einschäbi-  
gung in besonderen Fällen.

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-  
Konsumtion.

c. beides mit Einschäbi-  
gung in besonderen Fällen.

§. 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17.  
und 18.) durch spezielle lästige Erwerbs-Titel begründet; so wird dafür sofort  
ein Ertrag nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den  
drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf  
die Regierungs-Kassen angewiesen.

3. Verbehalt wegen Ent-  
sicherung der kommunal-  
tarifären Abgaben.

§. 20. Die Rhein-Detroit-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle, und  
alle andere wohlgegrundete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhal-  
tung der Stromschiffahrt und Hütterei, der Kanäle, Schleusen, Brücken,  
Fähren, Kunststrassen, Wege, Häfen, Leuchttürme, Sezeichen, Krahne,  
Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Ver-  
kehrs bestimmt sind, gehörten nicht zu den §. 17. und 18. aufgehobenen  
Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

4. Besondere Vorschriften  
für ein Drittel zwischen  
den östlichen und westli-  
chen Provinzen.

§. 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus  
diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahms-  
weise davon in letzteren ein Nachschuss an Verbrauchssteuer von zwei und einem  
halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von  
fremden Weinen in beiden Landesteilen, aus Rücksichten auf den Weinhan-  
del, nicht thunlich ist.

5. wegen fremder Ma-  
ren, welche aus einem  
Landesteile in den an-  
dern übergehen.  
aa. zum Verbrauch.

§. 22. Fremde, blos zollpflichtige Gegenstände, die den vollen tarif-  
mäßigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegen-  
stände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen  
Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden  
Haupttheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und be-  
handelt.

bb. zur Durchfahrt.

§. 23. Fremde, blos zur Durchfahrt durch beide Landesteile bestimmte  
Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach  
dem vollen Tariffahrt derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfahrt und bei  
der Ausfahrt zuerst berühren.

5. Besondere Vorschriften  
wegen der eigenen Lage  
einiger Landesteile.

§. 24. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landesteile, für  
welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles  
und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und  
in dieser Beziehung eigene, der Öffentlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landesteile mit dem übrigen Inlande, unterliegt  
den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 25. Veränderungen des Tariffs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

IV. Allgemeine Bestim-  
mungen.

1. Revision des Tariffs.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarif jährlich alle drei Jahr berichtiget, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

§. 26. Erklärungen des Tariffs, welche von Einfluss auf die Steuer-<sup>a. Erklärungen des Ta-</sup>  
pflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht  
Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von  
diesem Tage ab, angewandt werden.

§. 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, <sup>b. Aushebung der Exem-</sup>  
oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, findet nicht statt.

§. 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll <sup>c. Auslegung dieses Ge-</sup>  
nirgend, auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwen-  
dung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allge-  
meinen vorgeschrieben ist.

§. 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen <sup>d. Vollziehung derselben.</sup>  
Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen  
Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekannt-  
machung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem  
Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm  
Königlichen Bisiegel bedrückt worden.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Begläubigt:

Fries.

A. Zoll.

# Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif

für die Provinzen

Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

## Erste Abtheilung.

### Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind,

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchs-Steuer bleiben:

- 1) Bäume, zum Verpflanzen, und Neben;
- 2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Branntweinspülisch;
- 4) Dünger (Thierischer oder Stall.);
- 5) Eier;
- 6) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, eines einzelnen, von der Grenze durchschnittenen Landguts;
- 7) Fische und Krebse (frische);
- 8) Futterfuder und Heu;
- 9) Gartengewächse (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Eichorien (ungekrochnete), Karaffen und Nüben;
- 10) Geflügel und kleines Wildprett aller Art;
- 11) Gold und Silber, gemünze, in Barren und Bruch;
- 12) Hefen oder Bärme;
- 13) Hausherrthe (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- 14) Holz, (Brenn- und Rugholz), welches zu lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reissig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 15) Kleidungsstücke der Reisenden, auch deren Kleidergräte und Wictualien zum Reiseverbrauch;
- 16) Lohfuchen, (ausgegangte Lohne als Brennmaterial);
- 17) Milch;
- 18) Obst (frisches);
- 19) Mohe und Schliß;
- 20) Sämereien, für welche nicht namentlich ein Tariffah ausgeworfen ist;
- 21) Sand, Lehm, Mergel, und andere gewöhnliche Erdarten, die nicht mit einem Zolle namentlich befoffen sind;
- 22) Steinte (alle behauene und unbehauene Bruch.), Schiefer, Ziegel und Mauersteine, bei dem Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
- 23) Stroh

- 23) Stroh, Spreu, Hütterling;  
 24) Thiere (alle lebende), für welche kein Tariffah ausgeworfen ist;  
 25) Torf und Braunkohlen;  
 26) Treibern, Trestern.

### S e i t e . A b t h e i l u n g .

#### Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preußischen Rentner, wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbrauche im Lande erhoben.

Ausnahmen davon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehen den ganz frei, oder nach dem Folgenden, anderen Abgabe-Sägen namentlich unterworfen sind.

Zu den letztern gehören diejenigen Gegenstände, welche

- a) einem geringeren oder höheren Einfuhrzolle, als einem halben Thaler, vom Rentner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
- b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind;
- c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besonderen Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

G e g e n s t à n d e .	M a s s t a b d e r B e r s t e u- r u n g .	A b g a b e n - S ä g e .			
		Z o l l b e i m		B e v- r a u c h s- S t e u e r .	
		E i n g a n g e .	A u s g a n g e .		
Mil. Gr. Pf.	Mil. Gr. Pf.	Mil. Gr. Pf.	Mil. Gr. Pf.		
I. Abfälle von Gerbereien (Leinlader), von Schafsfledereien, Vitriolfabriken, Glasglüthen und der Fabrikation der Salperersäure .....	Rentner.	frei.	—	12	—
2. Alum .....	Rentner.	—	12	—	18
3. Apotheker- und Droguerie-Waren: Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, und Präparate, welche in diesem Laßt nicht namentlich genannt sind, als: Arznei- tische Oehle, wohlreichende Wasser, Säuren, Säze u. s. w.....	Rentner.	1	12	—	12

# Gegenstände.

Gegenstände.	Maassstab der Versteuer- ung.	Abgaben - Güte.					
		Zoll beim Eingange.		Zoll beim Ausgange.		Ver- brauchs- steuer.	
		Re. Gr. Pf.	Re. Gr. Pf.	Re. Gr. Pf.	Re. Gr. Pf.	Re. Gr. Pf.	Re. Gr. Pf.
Anmerkung. Von rohen Erzeugnissen des Thier- und Pflanzenreichs zum Medizinalgebrauche, welche in diesem Tarif nicht ausgenommen sind, wird blos der gewöhnliche Zoll von 12 gr., und keine Verbrauchssteuer bezahlt.							
4. Baumwolle,	Zentner.	4	12				
a) rohe . . . . .	Zentner.	2					
b) Baumwollene Garn,	Zentner.	2					
1) weißes und Watten . . . . .	Pfund.						1
2) gefärbtes . . . . .	Pfund.						
c) Baumwollene Waaren,	Pfund.	1	4				9
1) weiße einfarbige und mehrfarbig gewebte, imgleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt . . . . .	Pfund.	1	4				12
2) gedruckt und seine weiße, als: Mousselin, Gaze, Mull und vergleichene brochirte und gestickte Waaren, Pettinet und alle Strumpfwaaren . . . . .	Pfund.	1	4				
5. Beinschwarz, Kienruf, Steinködertus . . . . .	Zentner.	8					
6. Blei	Zentner.	8					
in Blöcken und altes . . . . .	Zentner.	8					16
Waaren, grobe, als: Kessel, Nöhren, Schroot, Platten &c . . . . .	Zentner.	12					1
feine, als: Spielzeug (siehe ordinaire kurze Waaren)	Zentner.	8					16
weiß . . . . .	Zentner.	1					
7. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren,	Zentner.	frei.	12				
a) grobe . . . . .	Zentner.						
b) feine (siehe kurze Waaren).	Zentner.						
8. Eisen,	Zentner.						
a) Guss in Säulen und Masselen, Roheisen, altes Bruchisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	Zentner.						b) ges.

# G e g e n s t à n d e.

	Maassstab der Versteue- rung.	Abgaben - Schäfe.				
		Zoll beim		Ver- brauchs- Steuer.		
		Eingang.	Ausgang.	Mt. Gr. Pf. Kr. Gr. Pf. Mt. Gr. Pf.		
b) geschmiedetes, als: Stab oder Stangen Reisen Schlosser Neck Kneip Band Zahn Kraus Holzen Wellen .....	Zentner.	—	6	—	—	18
c) Eisenblech,	Zentner.	—	18	—	—	12
1) Schwarz- und Sturzblech aller Art .....	Zentner.	2	—	—	—	2
2) Weissblech aller Art .....	Zentner.	1	—	—	—	12
d) Eisendrath und Ankern .....	Zentner.	—	—	—	—	—
e) Waaren:	Zentner.	—	6	—	—	18
1) grobe Gusswaaren in Dosen, Platten, Sittern u. s. w. ....	Zentner.	—	—	—	—	—
2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Ei- senblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Hespeln, Rakte, Stemmenisen, Sensen, Sicheln, Degenklingen, Luchma- cher, und Schneider, Scheeren, Halsterket- ten, Kassetrommeln und Märschen, Brat- pfannen, Schaufeln, Plettenisen, Striegeln, Holschrauben, Nägeln. ....	Zentner.	2	—	—	—	—
Ferner:	Zentner.	—	—	—	—	—
grobe Waagebalken, Schraubstücke, Schlos- ser, Feilen, Hämmer, Bangen u. s. w.	Zentner. Pfund.	—	—	—	—	1
3) feine: Werkzeuge der letztern Art und andere feine Eisenwaaren (siehe ordin. kurze Waaren.)	Zentner.	—	—	—	—	—
9. Erden,	Zentner.	—	4	—	—	—
a) (Harde) gelbe Erde, Braunroth, Oder, Uml- bra, grüne und rothe Erde, Rothstein, Kreide	Zentner.	—	4	—	—	—
b) (andere)	Zentner.	frei.	—	4	—	—
a a) Walkerde .....	Zentner.	frei.	—	—	—	—
b b) Edpfer- und Pfeisenthau, desgleichen für Steingut- und Porcellan-Fabriken. ....	Zentner.	frei.	—	12	—	—
10. Erze aller Art, als: Eisen- und Stahlstein, Eis- sen, Braunkstein, Reiss- und Wasserblei, Kobolt, Galmei, und alle, die nicht namentlich in diesem Tarif aufgenommen sind .....	Zentner.	frei.	—	4	—	—

# Gegenstände.

## Farbwaren.

- a) Maler- und Waschfarben, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind.....  
 b) Miniaturen, Pastell-Farben und Tusche, in Blasen, Glaschen, Gläsern, Töpfchen und Kästchen (wie ordinale kurze Waaren)

## Farbe und Gärberkräuter, Wurzeln, Rindenhäute, Blätter, Krapp, Waid, Sumach, Knopfern, Galläpfel, Kurkume, Querzitron,..... Anmerkung. Alle übrigen zahlen den gewöhnlichen Eingangspoll.

## Flachs, Hanf, Berg, Herde..... Ausnahme: seewärts.....

## Getränke, Eßwaren und Spezereien.

- a) Biere aller Art in Fässern (auch Mech),...

- b) Brannweine aller Art  
 auch Arrack, Rum, Franzbrannwein und  
 versezte Brannweine in Fässern.....

- c) Weine und Most in Fässern,

- aa) fremde aller Art .....

- bb) aus den westlichen Provinzen zahlen beim Uebergange in die östlichen Provinzen einen Nachschuß von .....

- d) Essig aller Art in Fässern .....

- e) Speisefähl aller Art in Fässern .....

- f) Mineralwasser in Krügen und Glaschen .....

Maassstab der Berechnung.	Abgaben-Sätze.					
	Zoll beim Eingange.			Vor- brauchs- steuer.		
	Mdl. Gr.	Gr.	Pf.	Mdl. Gr.	Gr.	Pf.
11. Farbwaren.	Zentner.	1	16	—	—	1 12 —
12. Farbe und Gärberkräuter, Wurzeln, Rindenhäute, Blätter, Krapp, Waid, Sumach, Knopfern, Galläpfel, Kurkume, Querzitron,..... Anmerkung. Alle übrigen zahlen den gewöhnlichen Eingangspoll.	Zentner.	frei.	—	8	—	—
13. Flachs, Hanf, Berg, Herde..... Ausnahme: seewärts.....	Zentner.	frei.	—	16	—	—
14. Getränke, Eßwaren und Spezereien.	Zentner.	frei.	—	6	—	—
a) Biere aller Art in Fässern (auch Mech),...	Tonnen von 100 Quart.	—	—	—	—	—
b) Brannweine aller Art auch Arrack, Rum, Franzbrannwein und versezte Brannweine in Fässern.....		1	8	—	—	—
c) Weine und Most in Fässern,		Quart.	—	—	—	—
aa) fremde aller Art .....	Eimer von 60 Quart. Quart.	—	—	—	—	—
bb) aus den westlichen Provinzen zahlen beim Uebergange in die östlichen Provinzen einen Nachschuß von .....		—	—	—	—	—
d) Essig aller Art in Fässern .....		—	—	—	—	—
e) Speisefähl aller Art in Fässern .....	Eimer.	1	—	—	—	—
f) Mineralwasser in Krügen und Glaschen .....	Zentner.	1	—	—	—	—
	Zentner.	6	—	—	—	—

# G e g e n s t à n d e.

Maßstab der Versteue- rung.	Abgaben: Sähe.		
	Zoll beim Eingange.		Ver- brauchs- steuer.
	Ausgänge.	Rtl. Gr. Pf.	
g) Alle andere Flüssigkeiten zum Tafelgenuss, welche in Flaschen, Gläsern und Krügen einzugehen, als: Liqueure, feine Weine, Biere, Essige, Oele und Eingemachtes . . . . .	Zentner. 1 —	—	—
und nach der Wahl des Steuernden entweder oder . . . . .	Pfund. —	—	1 3
—	Quart. —	—	4
b) Fleisch, frisches, ausgeschlachtet, gesalzenes, geräuchertes; auch Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild . . . . .	Zentner. 12 —	—	—
c) Fische,	Pfund. —	—	6
a a) Heringe aller Art . . . . .	Tonne. 8 —	—	8
b b) Alle andere gesalzene, getrocknete oder geräucherte Fische . . . . .	Zentner. 8 —	—	—
k) Austern, Muscheln, Hummer . . . . .	Zentner. 1 —	—	1 12
l) Mehl aller Art, Graupe, Grütze, Gries, Krammehl, Stärke, Nudel, Teig . . . . .	Zentner. 12 —	—	—
m) Butter und Käse aller Art . . . . .	Zentner. 1 —	—	—
n) Sirup . . . . .	Zentner. 12 —	—	1 12
o) Rosinen, Korinthen, Rastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Orangen . . . . .	Zentner. 12 —	—	—
Verlange der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Süßfrüchte, so zahlt er für das Verdorben bleibt unversteuert, wenn sie im Gegemwart des Steuer-Amtes weggeworfen werden.	Pfund. —	—	3
p) Kaffee und alle Kaffee-Surrogate mit Einschluß des Eichorienspalbers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockne Orangen, Orangen- und Citronenschalen, Pfeffer, Pigment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galangal	Zentner. 1 —	—	—
q) Zucker aller Art, Zuckerwerk, trockne Konfitüren, Chokolate, Sago, Kapern, Oliven, Kaviaar . . . . .	Pfund. —	—	1
	Zentner. 1 8 —	—	—
	Pfund. —	—	9

# Gegenstände.

- Für die inländische Massinerien geht älter rohe Zucker ohne Unterschied ein, für nebenstehende Zoll- und Verbrauchssteuerfälle . . . . .
- a) Tee, Muskatnüsse und Blumen (Mojos), Dafken, Zimmt, Rosse, Kardamommen, Vanille, Safran . . . . .
- b) Taback,
- 1) fabrizierter und unfabrizierter älter Art . . . . .
  - 2) sie Fabrikanten zahl ausländischer Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln . . . . .
- \*) Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien.
- a) Weizen und Klefsamen . . . . .
  - b) Klefsaat . . . . .  
oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maass- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816.  
 $3\frac{1}{2}$  Mezen enthalten sollen . . . . .
  - c) Erbsen, Bohnen, Linsen, Spitz . . . . .
  - d) Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaden und Buchweizen . . . . .
  - e) Hafer und Wicken . . . . .
  - f) Maisdörf, Raps, Leindotter oder Döder, Hans- saamen, Mohn . . . . .
  - g) Wacholderbeeren . . . . .  
Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz zollfrei, wenn die Quantität zwei Scheffel nicht übersteigt.
- \*) Anmerkung. Die mit einem Stern hier und sonst bezeichneten Gegenstände gehen an der Grenze mit Sachsen und Schwarzburg fest ein und aus.

# Glas.

- a) grünes Hohlglas . . . . .
- b) dasselbe beim Transito zu Wasser von Magdeburg nach der Elbe ins Ausland . . . . .

Maassstab der Versteue- rung.	Abgaben-Geh.		Zoll beim Eingange.	Zoll beim Ausgänge.	Ver- brauchs- steuer, Rdl. Gr. Pf. Rdl. Gr. Pf. Rdl. Gr. Pf.			
	Zoll beim							
	Zoll beim Eingange.	Zoll beim Ausgänge.						
Zentner. Pfund.	16	—	—	—	—			
Zentner. Pfund.	16	—	—	—	8			
Zentner. Pfund.	16	—	—	—	2 6			
Zentner. Pfund.	16	—	—	—	2 6			
Zentner. Pfund.	16	—	—	—	8			
Scheffel. Scheffel.	1 6	—	1	—	—			
Scheffel. Scheffel.	1 6	—	1	—	—			
Tonne.	3 6	—	2	—	—			
Scheffel.	—	—	1	—	—			
Scheffel. Scheffel.	6	—	1	—	—			
Scheffel. Scheffel.	3	—	1	—	—			
Scheffel. Scheffel.	1	—	1	—	—			
Scheffel. Scheffel.	1	—	1	—	—			
Zentner.	8	—	—	—	18			
Zentner.	4	—	—	—	—			

# Gegenstände.

Maßstab der Versteuer- ung.	Abgaben: Sähe.		
	Zoll beim Eingange.		Ver- brauchs- steuer. Mil. Gr. Pf. Mif. Gr. Pf. Mif. Gr. Pf.
	Ausgänge.	Zoll beim Ausgänge.	
1. Anmerkung. Bei loser Verpackung werden 5½ Kub. Fuß zu einem Zentner veranschlagt.			
b) weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .	Zentner.	1	2
c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Dekhänge . . . . .	Zentner.	1	1
d) Spiegelglas, belegtes oder unbedecktes	Zentner.	1	—
Gegossenes (1) wenn das Stück nicht einen (Geblaßter.) Fuß Oberfläche hat . . . . .	Zentner.	1	—
nes wie Ta- (2) von 144 □ Zoll bis 300 □ Zoll felglas) Oberfläche einschließlich . . . . .	Zentner.	1	1
(3) über 300 □ Zoll bis 600 □ Zoll	Zentner.	1	—
Gegossenes (4) über 600 □ Z. bis 1100 □ Z.	Zentner.	1	10
und Geblaß- (5) über 1100 □ Z. bis 1400 □ Z.	Zentner.	1	4
tes ohne (6) über 1400 □ Z. bis 1700 □ Z.	Zentner.	1	8
Unterschied (7) über 1700 □ Z. bis 1900 □ Z.	Zentner.	1	12
(8) über 1900 □ Z. bis 2200 □ Z.	Zentner.	1	20
und alle welche eine größere Höhe und Breite haben.	Zentner.	1	28
e) Glasscherben und Bruch . . . . .	Zentner.	frei.	12
17. Glätte (Bleis, Gold, und Silber). . . . .	Zentner.	8	16
18. Häute und Felle rohe, grüne und trockne zur Herberei (Besgleichen Haare aller Art) . . . . .	Zentner.	frei.	12
Nudnähme. Stendarts über Danzig, Pils- tau, Memel und landwärts nach Polen . . .	Zentner.	frei.	8
19. Holz, Holzhasche, Holzwaren a) alle Farbehölzer in Blöcken und geraspelt, mit Anenahme des Fernambuch des gleichen Koch, Pechholz und Asphaltum . . . . .	Zentner.	frei.	8
(Fernambuch und alle außereuropäische Tafelz- ölzer sind dem gewöhnlichen Zoll von 12 Gr. beim Eingang unterworfen.)			

# Gegenstände.

Maßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze.	
	Zoll beim	
	Eingange.	Ausgänge.
	Mit. Gr. Pf.	Mit. Gr. Pf.
*b) Brenn- und Nutzhölz,		
1) Brennhölz in Bäumen, Kloßen oder Schei- ten .....	Klafter.	2
2) Stangen, Wandstücke und dergleichen .....	Schock.	2
3) Spieren, Buchspitze .....	Stück.	1
4) Masten .....	Stück.	1 12
5) Böhlen, Bretter ohne Unterschied der Länge, Breite und Dicke a. von Tannen- und Kiefernholz .....	4 Stück.	1
b. von Eichen- und Hartholz .....	5 Stück.	4
6) Fässer a. von Tannen- und Kiefernholz .....	1 Stück.	1
b. von Eichen- und Hartholz .....	1 Stück.	4
7) Klapp- und Piepenholz, Staaholz, Vor- denstäbe .....	Schock.	8
siehe *) Anmerkung No. 15.		
8) Kommen vorstehend nicht benannte Nutz- holz-Gattungen, als: Latten, Splitholz, Schindeln ic. vor, so wird davon erhoben	pro Last à 4000 Pfund. oder pro Pferde- ladung.	12
c) Asche (rohe) .....	Zentner.	3
d) Waaren,		
große, Wüttcher, Drechsler, Korbstecher, Stellmacher, Tischler, Wagner und alle rohe Holzwaaren, welche nicht bemalt, ge- beizt, lackiert oder polirt sind, tragen blos den gewöhnlichen Zoll.		
feine, (siehe kurze Waaren)		
20. Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen .....	Zentner.	frei.
21. Hutmacherarbeit, (gefertigte) .....	Pfund.	1 4
22. Instrumente, musikalische, mechanische, mathe- matische, optische, astronomische, chirurgische ..	Zentner.	2

# Gegenstände.

	Maassstab der Versteue- rung.	Abgaben-Sätze.			
		Zoll beim Eingange.		Ber- brauchs- Steuer.	
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	
23.	*) Kalk und Gips (gebrannter) . . . . .	die Tonne oder 4 Scheffel.	4		
24.	Karden oder Webereistoffe . . . . .	Zentner. Pfund.	frei.	4	
25.	Kleider (fertige neue) . . . . .	Pferdes- ladung oder 10 Zentner.	I 4		I 12
26.	Kohlen, a) Holzkohlen . . . . .	Pferdes- ladung oder 10 Zentner.	frei.	I 2	
	b) Steinkohlen und Grasß . . . . .	Pferdes- ladung ober 10 Zentner.	5		
27.	Kupfer, a) Starkupfer und altes Bruchkupfer, Kupferseile b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Ge- schürkupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdrath	Zentner. Pfund.	I		
28.	Kurze Waaren, a) grobe, aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unvergoldet oder unver- silbert, ferner aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnbergische Waaren, feine Drechsler- und Fischlerwaaren, Spielzeug, Klavierdrath, Ste- gellack, Blei- und Rothfiste, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w.; Waffen aller Art, feine Schlosser, feine Eisengusswaaren; feine Sattler- und Niemets- arbeiten, Sattel- und Reitzenge, Peitschen, Brieftaschen, ordinaire lackirte Waaren, Abre- und Schöde, Brillen, Dosen, Kämme; feine Seife, Parfümeriewaaren, Messer, Scher-	Zentner. Pfund. Zentner. Pfund.		8 I 4	

## Gegenstände.

Gegenstand.	Maassstab der Versteuer- ung.	Abgaben-Säße.			
		Voll beim Eingange.		Bet- rauchs- Stück.	
		Mit Gr. Pf.	Reell. Gr. Pf.	Mit Gr. Pf.	Reell. Gr. Pf.
1. Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfeil- fendhöhe, Knöpfe, keine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Ueßtosten ge- fertigt sind					
b) seelne, alle Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platin mit Gold- oder Silber-Belzung, oder aus Selenit, Bronze und andern seinen Metallgemischen, oder aus seinem Stahl, Alabaster, Elsenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, und echten Steinen und Perlen, Kristall, ge- fertigt sind, insohn außer den in der vorigen Rubrik zuletzt genannten Waaren;  Uhrenketten, Glasköpfe, Spieße, Degengehänge, Stuhl- und Penduluhren, Kronenleuchter, Goldfäden, Goldblatt, seine lackirte Waaren; Männer- und Frauenpusz, gehäkelt, gestrickt, gesickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuck- federn, Bost- und Strohpüze, seine Posse- mentier-Waaren, Tressen, Trageländer, seine Schuhe, lederne Handschuhe, Verkümmachets Arbeit	Pfund.	I 4		4	
29. Leder.					
a) Leder ohne Unterschied, lohgares, weißgares, sämischgares, Zucken, Korduan, Saffian, Ma- rokanisches u. s. w.	Zentner.	2			
30. Leinengarn,	Pfund.				1 4
a) rohes	Zentner.	fein	2		
seewärts ausgehend	Zentner.			4	
b) gebleichtes	Zentner.		1		
c) gefärbtes und Zwirn	Zentner.		1		
31. Leinwand,	Zentner.		4		
a) graue Packleinwand und Segelstuch	b) rohe				

# G e g e n s t à n d e.

	Maßstab der Versteu- erung.	Abgaben-Sätze.			
		Zoll beim Eingange,		Zoll beim Ausgange,	Ver- brauchs- Steuer.
		Rei. Gr. Pf.	Mit. Gr. Pf.	Rei. Gr. Pf.	Mit. Gr. Pf.
	b) rohe ungebleichte Leinwand und Drillich .	Zentner.	-	12	-
	Ausnahme. Böhmisches Leinwand, roh und halbgebleicht, auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg, beide einschließlich, geht zum Marktverkehr und für Schlesische Leinwandhändler frei ein.				
	c) gedreichte, gefärbte und gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich, Tischzeug, Strumpfwaren, Bänder, Tücher, Kammertuch, Linon	Pfund.	-	1	4
32.	Lohe und Worte von Eichen, Fichten und Birken	Zentner.	frei.	-	
33.	Kumpen landwirtes nach Pachten	Zentner.	frei.	2	-
34.	Matten (von Baste)	Zentner.	-	6	-
35.	Mennige	Zentner.	-	4	-
36.	Messing,	Zentner.	-	8	16
	a) rohes und Bruchmessing, Glockengut, Messingfelle	Zentner.	-	1	-
	b) gewalztes, gehämmertes, gezogenes, in Blättern und Draht	Pfund.	-	-	8
37.	Metalwaaren.	Zentner.	2	-	-
	Ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, gegossene und geschlagene, als: Kessel, Pfannen, Töpfe, Mörser, Keller, Schüsseln, Wessel und vergleichliche, die nicht unter den großen kurzen Waaren begriffen sind	Pfund.	-	-	1
		Zentner.	2	-	4
38.	Mineralalkali,	Pfund.	-	-	-
	1) Soda (ungeröstigte)	Zentner.	-	8	-
	2) geröstigte (Mineralalkali).	Zentner.	-	12	8
39.	Papier,	Zentner.	-	4	-
	a) graues Wsch- und Packpapier	Zentner.	-	12	12
	b) alle Papiergattungen und Pappdeckel mit Ausnahme des grauen Wsch- und Packpapiers	Zentner.	-	12	-
	c) Papier-Tapezen	Pfund.	-	-	6

# Gegenstände.

	Maassstab der Versteue- rung.	Abgaben - Sähe.					
		Zoll beim		Ver- brauchs- steuer.		Eingange.	Ausgänge.
		Ref. Gr. pf.	Ref. Gr. pf.	Ref. Gr. pf.	Ref. Gr. pf.		
40.	Pelzwerk,	Zentner.	1	—	—	—	—
	a) halbgates auch gegehrte Schaff und Lämmerfelle, ümgleichen Schafpelze . . . .	Pfund.	—	—	—	—	1 9
	b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren . . . .	Zentner.	2	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	2 8
41.	Poliermittel, als: Bolas, Bimmstein, Blutstein, Schachtelhalm, Schmiegel, Trüpel . . . .	Zentner.	frei.	—	8	—	—
42.	Pottasche, Waidasche u. s. w.	Zentner.	4	—	8	—	—
	Anmerkung. Waidasche ist frei vom Ausfuhrzoll, wenn selbige über See ausgeführt wird.						
43.	Riemen-, Gattler-, Schuhmächer-Waaren:	Zentner.	2	—	—	—	—
	große Handwerks-Waaren dieser Art, desgleichen	Pfund.	—	—	—	—	1 6
	Wagen, die nicht zu den Arbeiten 19 d. gehören						
	feste (siehe kurze Waaren).						
44.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) zum Verbrauch im Lande einzuführen verboten; bei gestatteter Durch- fahrt wird der allgemeine Zollzoll erhoben.						
45.	Salzsäure . . . . .	Zentner.	12	—	—	—	8
46.	Schießpulver . . . . .	Zentner.	12	—	—	—	1
47.	Schmalste (blaue Farbe, Blaufel) . . . . .	Zentner.	8	—	—	—	12
48.	Schwefel . . . . .	Zentner.	8	—	—	—	—
49.	Seide,	Zentner.	12	—	5	12	—
	a) rohe Seide . . . . .	Pfund.	—	1	4	—	10
	b) gezwirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt	Pfund.	—	1	4	—	16
	c) halbseidene Waaren aller Art . . . . .						
	d) seidene Zeuge aller Art, glatte und brochirte, Tote, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Pelinet von Seide . . . . .						
50.	Seife,	Pfund.	1	4	—	—	1 12
	a) gemeine, grüne und schwarze . . . . .	Zentner.	—	—	—	—	—
	b) weiße, französische, spanische . . . . .	Zentner.	8	—	—	—	—
51.	Spieldräger, zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten; beim Transito wird der gewöhnliche Zoll a 12 Gr. pro Zentner beim Eingange an der Grenze erhoben.	Zentner.	12	—	—	—	1 12

# G e g e n s t ä n d e.

	Maassstab der Besteuer- ung.	Abgaben-Sätze.			
		Soll beim Eingange.		Vers- brauchs- Steuer.	
		Mtl. Gr. Pf.	Wk. Gr. Pf.		
52.	Spiegelglanz (Antimonium)	Zentner.	8		8
53.	Spitzen aller Art, gefloppelt, gestickt, gewebt und blonden	Pfund.	1	4	16
54.	Stahl, Rohstahl, Eisen, Stahlkuchen	Zentner. frei.		12	
	Rohstahl	Zentner.	6		18
	Raffinirter Stahl	Zentner.	6		12
	Stahlbrach	Zentner.	1		12
55.	Steine,	Zentner.			
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Kuss, Kraft beim Transport zu Wasser	Kast.	8		
	b) Siegel- und Backsteine aller Art, bei dem Transport zu Wasser	Pfund.	8		
	c) Flintensteine und Wechsteine	Zentner.	6	6	
	*) siehe Anmerkung No. 15.				
56.	Salz und Käthe,	Zentner.	12		
	a) Salz	Zentner.	12		14
	b) Käthe	Zentner.	12		12
57.	Terpenthindhl (Kiehnholz)	Zentner.	8		
58.	Cheer, Daggert und Pech	Zentner.	4		
59.	Uran	Zentner.	8		
60.	Döpferwaaren,	Zentner.			
	a) gemeine Döpferwaaren, Fliesen, Schmelzsiegel	Zentner.	8		
	b) Steingut, Fayance, lebene Weissen	Zentner.	8		1
	c) Porzelan, weisses	Pfund.			
	d) , farbiges	Zentner.	12		
	e) , bemaltes und vergoldetes	Pfund.			2
61.	Uhren, Taschenuhren	Zentner.	12		
	a) von Gold	Pfund.			3
	b) von Silber, Tombak u. s. w.	Duhend.			6
		Duhend.			20
		Zentner.	6		8

# Gegenstände.

	Maassstab der Versteuer- ung.	Abgaben-Sähe.			
		Zoll beim		Ver- brauchs- Steuer.	
		Eingange.	Ausgange.		
Art.	Gr.	Pf.	Art.	Gr.	Pf.
62.	Bieh,				
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stück.	I	12	
	b) Ochsen und Stiere	Stück.	16	8	
	Zumerkung. Nörgenante Thiere sind steuersfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgeht, daß sie nicht des Handels wegen, sondern als Zug- oder Lastthiere u. eingehen.				
	c) Kühe und Fersen	Stück.	8	4	
	d) kleines; als Schweine, Schafe, Hammel und Ziegen	Stück.	2	1	
63.	Bitriol,				
	a) grüner (Eisenbitriol)	Zentner.	6		
	b) weißer (Zinkbitriol) und gemischter Kupfers und Eisenbitriol	Zentner.	12		8
	c) blauer cyprischer (Kupferbitriol)	Zentner.	12		16
64.	Bitrioldhl (englische Schwefelsäure)	Zentner.	12		8
65.	Wachsfabrikate,				
	a) Wachsteinwand	Zentner.	16		6
	b) Wachstafte	Zentner.	16		
	c) Wachs- und Wallrathslüche	Zentner.	12	1	2
66.	Wolle,				
	a) rohe	Zentner.	frei	3	8
	b) wollenes und Kamelgarn gefärbtes	Zentner.	2		
	c) wollene Waaren;	Zentner.			1
	1) alle gewalzte und ungewalzte wollene Lüche und Zeuge von $\frac{1}{2}$ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre und Fußbeden oder Leppiche	Pfund.	1	4	4
	2) seines Lüch, gewalztes und ungewalztes von $\frac{1}{2}$ Breite und darüber, Kasimir, Vigogne und Merlinos	Pfund.	1	4	9
67.	Zink,				
	a) roher	Zentner.	12		12
	b) in Blätten	Zentner.	12		1

### Dritte Abtheilung.

#### Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie.

Es wird bezahlt

Ein Begleitschein mit	2 Groschen.
Ein Blei No. 1. zur Verschließung von Wagen und Schiffen mit	2 Groschen.
Ein Blei No. 2. zu den Kolls von und über einem Zentner mit	1 Groschen.
Ein Blei No. 3. zu den Kolls unter einem Zentner mit	4 Pfennigen.
Ein Siegel zum Verschluß mit	2 Pfennigen.

### Vierte Abtheilung.

#### Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.

##### Tarif für die Thara.

Benennung der Gegenstände.	Art der Verpackung.	Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht
Kaufmanns-Waren, als:		
Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeer, Elektronen und Pommeranzen	in Fässern	12 Pfund.
Schaufen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Pliment, Zimmt,	in Säcken	3 Pfund.
Syrup, Butter und vergleichn. mehr	in kleinen Ballen	6 Pfund.
Spießchle	in Fässern	15 Pfund.
Bitterol, Wachs, Talg, Weinstein und Alau	in Fässern	10 Pfund.
Thee, mit Ausnahme des russischen Karabanan Thees	in Kisten	20 bis
Zahcksblätter und Stengel	nebst Blei	25 Pfund.
Zaback, holländischer Preßzaback	in Fässern	10 Pfund.
Zucker, roher weißer	in Ballen	5 Pfund.
Zucker, roher gelber und brauner	in Fässern und Kisten	10 Pfund.
	in Fässern	12 Pfund.
	in Fässern	15 Pfund.

## Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Zoll wird vom Brutto-Gewicht, die Verbrauchssteuer-Abgabe aber vom Netto-Gewicht erhoben.
- 2) Es bleiben bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:
  - a) Quantitäten unter  $\frac{1}{2}$  Rentner, wenn der Zoll und der Steuersatz einen halben Thaler oder weniger beträgt;
  - b) Quantitäten unter  $\frac{3}{4}$  Rentner, wenn die Abgabensäge über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;
  - c) Quantitäten unter einem Pfunde, auch bei höher besteuerten Gegenständen;
  - d) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maß versteuert werden.
- 3) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld. Wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muss der Zoll, so wie die Verbrauchssteuer halb in Golde (den Friedrichs-Dor zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmittlung des Goldeanteils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammen gerechnet werden. Zwischen Summen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldeanteils gezogen.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818,

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglückigt:

Friese.

# Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif

für die Provinzen  
Westphalen, Cleve, Jülich, Berg, und Niederrhein.

## Erste Abtheilung.

### Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchs-Steuer bleiben:

- 1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) Bienensetze mit lebenden Bienen;
- 3) Branntweinspülisch;
- 4) Dünger (tierischer oder Stall);
- 5) Eier;
- 6) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, eines einzelnen, von der Grenze durchschneidenden Landguts;
- 7) Fische und Krebse (frische);
- 8) Futterkrauter und Heu;
- 9) Gartengewächse (frische) alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Eichorlen (ungezuckerte), Kartoffeln und Rüben;
- 10) Geflügel und kleines Wildprett aller Art;
- 11) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
- 12) Hefen oder Bärme;
- 13) Hausgeräthe, (gebrauchtes), von Angiehenden zur eigenen Benutzung;
- 14) Holz, (Brenn- und Dugholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Hölz-ablage zum Verschiffen bestimmt ist. Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 15) Kleidungsstücke der Reisenden, auch deren Reisegeräth und Viskualien, zum Reiseverbrauch;
- 16) Lohfkuchen, (ausgelängte Lohpe als Brennmaterial);
- 17) Milch;
- 18) Obst, (selbstes);
- 19) Roht und Schiß;
- 20) Säme: eien für welche kein Tariffasch namenslich ausgeworfen ist;
- 21) Sand, Lehm, Mergel und andree gewöhnliche Erdarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind;
- 22) Steine, (alle behauene und unbehauene Bruch-) Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine bei dem Landtransport, insfern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
- 23) Stroh

- 23) Stroh, Spreu, Häckerling;  
 24) Linnen, (alle lebende), für welche kein Tariffaz ausgeworfen ist;  
 25) Torf und Braunkohlen;  
 26) Krebren, Kretern.

### S e w i e t e A b t h e i l u n g.

Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preußischen Rentner wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbrauche im Lande erhoben.

Ausnahmen hieron treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden den ganz freil., oder nach dem Folgenden andern Abgabe-Sätzen, namentlich unterworfen sind.

Zu den letztern gehörn diejenigen Gegenstände, welche

- a) einem geringeren oder höheren Einfuhrzolle als einem halben Thaler vom Rentner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
- b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belastet sind;
- c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besondern Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

G e g e n s t à n d e .	M a a s f l a b d e r V e r s t e u- r u n g .	A b g a b e n / S ä t z e .			
		Z o l l b e i m		B e r-	
		E i n g a n g e .	A u s g a n g e .	brau-	s t e u r .
Mit. Gr. Pf. Mit. Gr. Pf. Mit. Gr. Pf.					
1. Absfälle von Giebereien (Leimleder) von Schafsfiedereien, Vitriolfabriken, Glashütten und der Fabrikation der Salpetersäure .....	Rentner.	frei.		12	
2. Baum .....	Rentner.	— 12 —			18
3. Apotheker- und Drogerie-Waren: Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, und Präparate, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind, als: ätherische Öle, wohlriechende Wasser, Säuren, Salze u. s. w. Außerdem: Von rohen Ereignissen des Thier- und Pflanzreichs u. a. zum Medizinal-Gebrauch, welche in diesem Tarif nicht aufgenommen sind, wird dies der Zoll von zwölf Groschen bezahlt.	Rentner.	— 12 —		112	
					4) Baum

# Gegenstände.

	Maßstab der Versteuer- ung.	Abgaben, Sähe.		
		Zoll beim Eingange.		Ver- brauchs- Steuer. Met. Gr. pf. Met. Gr. pf. Met. Gr. pf.
		Ausgänge.		
4. Baumwolle,	Zentner.	—	4	8
a) rohe .....				
b) Baumwollengarn,	Zentner.	1		
1) weißes und Watten .....	I			
2) gefärbtes .....	Zentner.	—		
c) Baumwollwaren,	Pfund.	—		1
1) weiß einfarbige, und mehrfarbig gewebte, lingelchen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Linnen gemischt .....	Zentner.	2		
2) gedruckt und seine weiße, als Mousseline, Gaze, Muss und dergleichen brochirte und gestickte Waaren, Pettines und alle Strumpf- waren .....	Pfund.	—		9
5. Beinschwarz, Kiehnruß, Steinkohlenruß.	Zentner.	2		
6. Blei	Zentner.	—		
in Blöcken, und altes .....	Zentner.	8		
Waaren:				
* grobe, als: Kessel, Abhren, Schroott, Platten ic. .....	Zentner.	12		1
* feine, als: Spielzeug (siehe ordinaire feste Waaren).	Zentner.	—		
weiß .....	Zentner.	8		16
7. Bürstenbinden- und Siebmachers-Waaren:	Zentner.	—		
a) grobe .....	Zentner.	1		
b) feine (siehe feste Waaren.)				
8. Eisen,	Zentner.	—		
a) Guss in Gänzen und Masselen, Roheisen, altes Bruchisen, Eisenseile, Hammerschlag .....	Zentner.	fest.	12	
b) geschniedetes, als Stab-, oder Stangen-, Reifen-, Schlüssel-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Wellen- .....	Zentner.	6		6
c) Eisenblech:	Zentner.	—		
1) Schwarz- und Sturzblech aller Art .....	Zentner.	12		1
2) Weißblech aller Art .....	Zentner.	12		2
3) Eisenbrach und Ankere .....	Zentner.	12		1
		D		

# Gegenstände.

Maassstab der Versteuer- ung.	Abgaben-Säße.		
	Zoll beim Eingange.		Ber- brauchs- steuer.
	Rei. Ge. pf. RTI. Ge. Pf.	RTI. Ge. Pf.	
a) Rosinen, Korinthen, Kastanien, Lorbeer und Lorbeerblätter, Anis, Zitronen, Limonen, Pommeranzen, Orangen . . . . .	Zentner. —	12 —	8
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Süßfrüchte, so zahlt er für das . . . . .	Pfund. —	—	2
Verdorbene bleichen unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Steuerguts weggeworfen werden.	Stück. —	—	
Anmerkung. Kastanien, welche über die südliche Grenze zwischen der Weser und dem Rheine, wie auch durch das Herzogthum Nassau eingehen, findt, wie frisches Obst, steuerfrei.			
b) Kaffee, und alle Kaffee-Surrogate, mit Ein- schluß des Eichhörnchenpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockne Orangen, Drangen, und Zitronenschalen, Pfeffer, Pi- ment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galangal . . . . .	Zentner. —	—	1
c) Zucker aller Art, Zuckerkonfekt, trockne Konfitüren, Schokolate, Sago, Kapern, Oliven, Kaviar . . . . .	Zentner. —	—	1
Für die insländischen Raffinerien geht aller- toße Zucker ohne Unterschied ein für nebenste- hende Zoll- und Verbrauchs- Steuergüte . . . . .	Pfund. —	—	9
d) Thee, Mustardensäuse und Blumen (Mais) Me- lein, Zimmet, Kassia, Karbamommen, Vanille, Saffran . . . . .	Zentner. —	12 —	8
e) Taback,	Zentner. —	—	2
1) fabrizierter und unsfabrizierter aller Art . . . . .	Pfund. —	—	6
2) für Fabrikanten zahlt ausländischer Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln . . . . .	Zentner. —	—	6
f) Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien.	Zentner. —	—	8
a) Weizen und Kleesaamen . . . . .	Scheffel. —	1 6 —	1
b) Linsen . . . . .	Scheffel. —	1 6 —	1
oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maas- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. 37½ Mehen enthalten sollen . . . . .	Tonne. —	3 6 —	2
c) Erbsen, Bohnen, Linsen, Spätzle . . . . .	Scheffel. —	1 —	1
d) Roggen, Gerste, Mais, Hirse, Schwaden und Buchweizen . . . . .	Scheffel. —	6 —	1

# G e g e n s t à n d e.

	Maassstab der Versteue- nung.	Abgaben, Sch.			
		Zoll beim		Bem- brauchs- Steu.	
		Eingange.	Ausgange.		
Mit. Gr. Pf.	Mit. Gr. Pf.	Mit. Gr. Pf.	Mit. Gr. Pf.	Mit. Gr. Pf.	
16.	e) Hafer und Wiesen.....	Schessel.	3	—	—
	f) Rübsaat, Raps, Leinbotter oder Odder, Hanfsamen, Mohn.....	Schessel.	1	1	—
	g) Wacholderbeeren.....	Schessel.	1	1	—
	Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz Zollfrei, wenn die Quantität 2 Schessel nicht übersteigt.				
16.	Glas,	Zentner.	8	—	18
	a) grünes Hohlglas.....	Zentner.	12	—	2
	b) weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe.....	Zentner.	12	—	1
	c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Behänge .....	Zentner. Pfund.	—	—	—
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbedecktes	Zentner.	12	—	—
	1) wenn das Stück nicht 1 □ Fuß gegossenes Oberfläche hat .....	Zentner. Pfund.	—	—	1
	(geblasenes 2) von 144 □ Zoll bis 300 □ Zoll wie Tafel- Oberfläche einschließlich .....	Zentner.	—	—	10
	glas) 3) von 300 □ Zoll bis 600 □ Zoll Oberfläche einschließlich .....	Zentner.	—	—	—
	gegossenes 4) von 600 □ 3. bis 1100 □ 3.	Stück.	pro	—	1
	und gebla- 5) von 1100 □ 3. bis 1400 □ 3.	Stück.	Zent-	—	4
	senes ohne 6) von 1400 □ 3. bis 1700 □ 3.	Stück.	ner.	—	—
	Unterschied 7) von 1700 □ 3. bis 1900 □ 3.	Stück.	12 Gr.	—	3
	8) von 1900 □ 3. bis 2200 □ 3. und alle, welche eine größere Höhe und Breite haben.	Stück.	—	—	8
	e) Glasscherben und Bruch.....	Zentner.	frei.	12	—
17.	Glätte (Blei-, Gold- und Silber).....	Zentner.	8	—	16
18.	Häute und Felle (rohe zur Verarbeitung) desgl. Haare, a) trockne, amerikanische oder andre Häute... b) grüne oder gefärbte Häute, so wie alle Felle und Haare ohne Unterschied .....	Zentner.	frei.	12	—
		Zentner.	frei.	1	12

# Gegenstände.

	Maassstab der Versteue- rung.	Abgaben-Sähe.			
		Zoll beim Eingange.		Ver- brauchs- Steuer.	
		Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Mit. Gr. Pf.	Mit. Gr. Pf.
19.	Holz, Holzsäche und Holzwaren, a) alle Farbehölzer in Blöcken und geraspelt (mit Ausnahme des Fernambuk) desgleichen Korkholz, Pechholz und Birkbaum . . . . . (Fernambuk und alle außereuropäische Tischlerhölzer sind dem gewöhnlichen Zollsatz von 12 Groschen beim Eingange unterworfen.)	Bentner.	frei.	—	6 —
	b) Duz- und Baumholz in Blöcken oder geschnitten, als: Bretter, Fasoholz (Dauben), Handböcke, Stangen, Fäschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Riesig u. s. w. bei dem Wassertransport die Last von 4000 Pf. Umerkung. Bei den Flüssen in Blöcken werden so Kubikfuß auf eine Last gerechnet. Wird Holz zur Mühle gefahren, so wird auf 4 Pferde eine Last gerechnet.	Last.	—	8 —	12 —
	c) Brennholz in Blöcken zu Wasser . . . . . d) Asche (hohe) . . . . . e) Wäderen, große, Böttcher-, Drechsler-, Korbsechter-, Stellmacher-, Tischlers Wagner, und aller hohe Holzwaren, welche nicht bemalt, lackirt, gebeift oder poliert sind, tragen bloß den gewöhnlichen Zoll. feine (siehe kurze Wäderen.)	Kloster. Bentner.	1 frei.	—	3 — 12 —
20.	Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen . . .	Bentner.	frei.	—	12 —
21.	Hutmacherarbeit (gefertigte) . . . . .	Bentner.	2	—	—
22.	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische . . .	Pfund.	—	—	8 —
23.	Kalk und Gips (gebrannter) . . . . .	Bentner. die Tonne oder 4 Scheffel.	2	—	—
24.	Karden oder Weberdisteln . . . . .	Bentner.	4 frei.	—	4 —
25.	Kleider (fertige neue) . . . . .	Bentner. Pfund.	2	—	12 —

# Gegenstände.

Gegenstände.	Maßstab der Versteu- erung.	Abgaben - Sätze.		
		Zoll beim Eingange,		Vers- brauchs- Steuer.
		Mit. Gr. Pf.	Rif. Gr. Pf.	Rif. Gr. Pf.
26. Kohlen;				
a) Holzkohlen .....	die Pferde- ladung oder 10 Zentner,	feet.	1	16
b) Steinkohlen .....	die Pferde- ladung über 10 Zentner,	4		
(Pferde, welche Kohlen tragen, [Saum- thiere] werden zu 3 Zentner angeschlagen).				
27. Kupfer;				
a) Garkupfer und odes Bruchkupfer, Kupferseile, Kupfermünzen .....	Zentner.	12		
b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Ge- schirrkupfer, Blöcke, Dachplatten, Kupferdrap-	Zentner.	12		
	Pfund.			1
28. Kürze Waren:				4
a) grobe, aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unvergoldet oder unver- silbert; ferner: aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack;				
Nürnbergische Waren, feine Drechsler- und Tischler-Waren, Spielzeug, Klavierbrätsch, Siegellack, Blei- und Kochspülse, feine Bürsten, Stecknadeln, Mähnadeln, Knopfe u. s. w.;				
Waffen alter Art, feine Schlosser, feine Eisen- gußwaren, feine Sattler- und Niemer-Arbeiten, Sattel- und Rezeuge, Petzchen, Brieftaschen, ordinäre lackirte Waren, Nähre und Stöcke, Büllen, Dosen, Kämme, feine Seife, Par- fümerie-Waren;				
Messer, Scheeren, Ringe, Schnallen, Finger- hüte, Pfeifendüte, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Ueberstoffen gefertigt sind .....	Zentner.	2		
b) feine, alte Waren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platin mit Gold- oder Silberbeklebung, oder aus Sennitor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus seinem Stahl, Mabaster, Elsenstein, Schild.	Pfund.			4

# G e g e n s t à n d e.

Gegenstande.	Maßstab der Versteuerung,	Abgaben, Sätze.		
		Zoll beim Eingange, Ausgange,		Verbrauchs- Steuer, drit. Gr. pf. 18 M. Gr. pf. 2 M. Gr. pf.
		Gr. pf.	Gr. pf.	
29. Leder,				
alles leder ohne Unterschied, lohgares, weisigares, sämischgares, Lichten, Aorduan, Gassian, Marokanisches u. s. w. ....	Zentner. Pfund.	2	—	—
30. Leinengarn,				16
a) rohes .....	Zentner. Pfund.	2	—	—
b) gebleichtes, gefärbtes, auch Zwirn .....	frei.	—	—	1 4
31. Leinewand und Leinen-Waren,				
a) graue Packleinewand und Seegeltuch .....	Zentner.	4	—	—
b) rohe ungebleichte Leinewand und Drillisch .....	Zentner.	6	6	1 12
	Anmerkung: Geht für inländische Bleicherien frei von Zoll- und Verbrauchssteuer ein.			
	c) gebleichte, gefärbte und gedrückte Leinewand, Zwillich und Drillisch, Tischzeug, Scrumpfwaren, Bänder, Wattfiss, Kammtuch, Linon. ....			
32. Höhe und Borke von Eichen, Fichten und Birken. ....	Zentner. Pfund.	2	—	—
33. Lumpen. ....	Zentner.	frei.	2	—
34. Matten (von Bast). ....	Zentner.	frei.	2	—
35. Mennige. ....	Zentner.	4	—	—
36. Messing,				
a) rohes und Bruch-Messing, Glockengut, Messingseile .....	Zentner.	8	—	16
	Zentner.	12	—	—
	b) gewalze			

# Gegenstände.

		Maassstab der Versteuer- ung.	Abgaben + Sähe.					
			Soll beim			Ver- brauchs- Steuer.		
			Eingange, Mtl. Gr. Pf.	Ausgänge, Mtl. Gr. Pf.	Mitt. Ge. Pf.	Eingange, Mtl. Gr. Pf.	Ausgänge, Mtl. Gr. Pf.	Mitt. Ge. Pf.
	b) gewalztes, gehämmertes, gezogenes, in Blechen und Drach . . . . .	Zentner. Pfund.	— 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
37.	Metallwaren, ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, gegossen und geschlagene, als Kessel, Pfannen, Löffel, Würzer, Teller, Schüsseln, Löffel und dergleichen, die nicht unter den groben kurzen Waaren begriffen sind	Zentner. Pfund.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	I 4
38.	Mineralsalzkali,	Zentner. Pfund.	— 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	I 9
	a) Soda (ungereinigte). . . . .	Zentner.	— 8 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	b) Soda (gereinigte) Mineralsalzkali. . . . .	Zentner.	— 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	8 —
39.	Papier, a) graues Wsch. und Pack-Papier . . . . .	Zentner.	— 4 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	b) alle Papiergegattungen und Papptekel (mit Ausnahme von grauem Wsch. und Packpapier).	Zentner. Pfund.	— 12 —	— — —	— — —	I 12 —	— — —	— — —
	c) Papptapeten. . . . .	Zentner. Pfund.	— 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	6 —
40.	Pelzwerk, a) (Halbgares), auch zegerbte Schaaf- und Lämmer-Felle, tingleichen Schaafpelze . . . . .	Zentner. Pfund.	— 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	b) andre, Kürschnerei-Arbeit, Rauchwaaren . . .	Zentner. Pfund.	— 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	I 9 —
41.	Posler-Mittel, als: Bosus, Blinstein, Blusstein, Schachtelhalm, Schmirgel, Tripel . . . . .	Zentner. Pfund.	— 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 8
42.	Pottasche, Wasdasche u. s. w. . . . .	Zentner.	frei.	— — —	8 —	— — —	— — —	— — —
43.	Riemer-, Sattler-, Schumacher-Waaren; große Handwerkswaaren dieser Art; dergleichen Wagen, die nicht zu den Arbeiten 19 e. gehören keine: (siehe kurze Waaren).	Zentner.	— 4 —	— — —	8 —	— — —	— — —	— — —
44.	Saltz, (Kochsaltz, Steinsaltz) zum Verbrauch im Lande einzuführen verboten; bei gestatteter Durch- fahrt, wird der allgemeine Zollzäh erhoben.	Zentner. Pfund.	— 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	I 6 —
45.	Salzsäure. . . . .	Zentner.	— 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
46.	Schleißpulver. . . . .	Zentner.	— 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	8 —
47.	Schmalte (blaue Farbe). . . . .	Zentner.	— 8 —	— — —	— — —	— — —	— — —	I 12 —
48.	Schwefel. . . . .	Zentner.	— 8 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —

# G e g e n s t à n d e.

	Maßstab der Versteu- erung.	Abgaben- Sähe.					
		Zoll beim Eingange,		Ausgange,		Ver- brauchs- Steuer.	
		Mtl. Gr. Pf.	Mtl. Gr. Pf.	Mtl. Gr. Pf.	Mtl. Gr. Pf.	Mtl. Gr. Pf.	Mtl. Gr. Pf.
49.	Seide,						
	a) rohe Seide.....	Zentner.	13	1	12		
	b) gewirnte und Möhseide, gefärbt und ungefärbt	Zentner.	2	—	—		
	c) halbseidene Waaren aller Art.....	Pfund.	—	—	—	10	
	d) Seidengeuge aller Art, glatte und brochirte, Tafft, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Handwaaren und Peisheit von Seide.....	Zentner.	2	—	—	16	
50.	Seife,						
	a) gemeine, grüne und schwarze.....	Zentner.	8	—	—		
	b) weiße, französische und spanische.....	Zentner.	12	—	—	12	
51.	Spieldkarten, zum Verbrauch im Lande einzuführen verboren.						
	Beim Transito wird der gewöhnliche Zoll von 12 Groschen pro Zentner beim Eingange an der Grenze erhoben.						
52.	Spiegelflansch (Antimonium).....	Zentner.	8	—	—	8	
53.	Spitzen aller Art, gefloppelt, gestickt, gewebt, und Blonden.....	Zentner.	2	—	—		
		Pfund.	—	—	—	16	
54.	Stahl, Rohstahl-Eisen, Stahlküchen.....	Zentner.	frei.	—	12		
	Rohstahl.....	Zentner.	6	—	—	6	
	Raffinirter Stahl.....	Zentner.	6	—	—	12	
	Stahldraht.....	Zentner.	12	—	—	12	
55.	Steine,						
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Tuff, Dux und Webersteine, Trab, beim Transport zu Wasser	Taf.	8	—	8		
	b) Ziegel und Backsteine aller Art, bei dem Transport zu Wasser.....	1000	—	—	—		
	c) Flintesteine und Wegsteine.....	Stück.	8	—	—		
		Zentner.	6	—	6		
56.	Talg und Lichte,						
	a) Talg.....	Zentner.	12	—	—	1	4
	b) Lichte.....	Zentner.	12	—	—	1	12

# Gegenstände.

	Maßstab der Versteuer- ung.	Abgaben & Schäze.			
		Zoll beim		Ver- brauchs- Steuer.	
		Eingange.	Ausgänge.	Pf. Gr. Pf.	Mil. Gr. Pf.
57.	Serpentinhäl. (Riehnhäl.) . . . . .	Zentner.	8	-	-
58.	Theer, Daggert und Pech . . . . .	Zentner.	4	-	-
59.	Thran . . . . .	Zentner.	8	-	-
60.	Höfwerwaaren,	Zentner.	-	-	-
	a) gemeine Höfwerwaaren, Gliesen, Schmelztegel	Zentner.	8	-	-
	b) Steingut, Fayence, irdene Pfessen . . . . .	Zentner.	8	-	I
	c) Porzolan, weiches . . . . .	Pfund.	-	-	2
	d) Porzolan, farbiges . . . . .	Zentner.	12	-	3
	e) Porzolan, bemaltes und vergoldetes . . . . .	Zentner.	12	-	6
61.	Uhren (Taschenuhren)	Pfund.	-	-	-
	a) von Gold . . . . .	Dughend.	-	-	20
	b) von Silber; Tombak u. s. w. . . . .	Dughend.	-	-	8
62.	Vieh,	Zentner.	2	-	-
	a) Pferde, Mausefet, Maulthiere, Esel . . .	Stück.	1	-	12
	b) Ochsen und Stiere	Stück.	16	-	8
	Armer's ung. Vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgeht, daß sie nicht dros Handels wegen, sondern als Zug- oder Lastthiere eingehen.				
	c) Kühe und Fersen . . . . .	Stück.	8	-	4
	d) kleines, als: Schweine, Schafe, Hammel, Siegen . . . . .	Stück.	2	-	1
63.	Bitriol,	Zentner.	6	-	-
	a) grüner (Eisenbitriol) . . . . .	Zentner.	12	-	8
	b) weißer (Zinkbitriol) und gemischter Kupfer- und Eisenbitriol . . . . .	Zentner.	12	-	16
	c) blauer zyprißischer (Kupferbitriol) . . . . .	Zentner.	12	-	8
64.	Bitrioldahl (englische Schwefelsäure) . . . . .	Zentner.	12	-	-
65.	Wachsfabrikate,	Pfund.	-	-	6
	a) Wachsteinwand . . . . .				

# G e g e n s t à n d e.

		Maahstab der Versteue- rung.	Abgaben-Säße.		
			Zoll beim		Ver- brauchs- steuer.
			Eingange.	Ausgange.	
		Mit. Gr. Pf.	Mit. Gr. Pf.	Mit. Gr. Pf.	Mit. Gr. Pf.
	b) Wachstoffs .....	Zentner.	12	-	-
	c) Wachs und Wallraflichte .....	Pfund.	-	-	I
66.	Wolle,	Zentner.	12	-	12
	a) rohe .....	Pfund.	-	-	-
	b) wollenes und Kameelgarn, gefärbtes .....	Zentner.	frei.	3	8
	c) wollene Waren,	Pfund.	2	-	-
	1) alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuch und Zeuge von $\frac{1}{2}$ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Porten, Schürze, und Fußdecken oder Teppiche .....	Zentner.	2	-	-
	2) seines Tuch, gewalktes und ungewalktes von $\frac{1}{2}$ Breite und darüber, Kasimir, Vi- gogne und Merino's .....	Pfund.	-	-	4
67.	Zink,	Zentner.	2	-	-
	a) roher .....	Pfund.	-	-	-
	b) in Blechen .....	Zentner.	12	-	12
		Zentner.	12	-	1

## Dritte Abtheilung.

### Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie.

Es wird bezahlt:

Ein Begleitschein mit .....	2 Grosch.
Ein Blei No. 1. zum Verschließen von Wagen und Schiffen mit .....	2 Grosch.
Ein Blei No. 2. zu den Kollis von und über einem Zentner mit .....	1 Grosch.
Ein Blei No. 3. zu den Kollis unter einem Zentner mit .....	4 Pfennig
Ein Siegel zum Verschluß mit .....	2 Pfennig

Vierte Abtheilung.  
Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.  
Satz  
für die Thara.

Benennung der Gegenstände.	Art der Verpackung.	Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht.
Kaufmanns-Waren, als:		
Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeeren, Zitronen- und Pomeranzen-	in Fässern	12 Pfund.
Schoalen, Mandeln, Rosinen, Peffer, Piment, Süßmi-	in Säcken	3 Pfund.
Shrup, Butter, und vergleichen mehr.....	in kleinen Ballen	6 Pfund.
Speisedehle.....	in Fässern	15 Pfund.
Bitriol, Wachs, Salz, Weinsteine und Alraun.....	in Fässern	10 Pfund.
Thee, mit Ausnahme des russischen Karabaneuthes.....	in Kisten nebst Blei	20 bis 25 Pfund.
Tabacksblätter und Stengel.....	in Fässern	10 Pfund.
Taback, holländischer Prestaback.....	in Ballen	5 Pfund.
Zucker, roher weißer.....	in Fässern und Kisten	10 Pfund.
Zucker, roher gelber und brauner.....	in Fässern	12 Pfund.
		15 Pfund.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Zoll wird vom Brutto-Gewicht, die Verbrauchssteuer-Angabe aber vom Netto-Gewicht erhoben.
  - 2) Es bleibet bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht und werden nicht verzollt oder versteuert:
    - a) Quantitäten unter  $\frac{1}{4}$  Centner, wenn der Zoll- und der Steuerauf einen halben Thaler oder weniger be-trägt;
    - b) Quantitäten unter  $\frac{1}{4}$  Centner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;
    - c) Quantitäten unter einem Pfund auch bei höher besteuerten Gegenständen;
    - d) Quantitäten von einem Quart bei Bläßigkeiten, welche nach Maß versteuert werden.
  - 3) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld; wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muss der Zoll, so wie die Verbrauchssteuer, halb in Golde (den Friedrichsdör zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmündung des Goldantheils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammengezahlt werden. Zwischensummen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen.
- Gegeben Berlin, den zweiten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm,  
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglückigt:  
Friese.